

# **Beitragsordnung des Tennisclub Freigrafendamm Bochum e.V.**

Gültig ab dem 01.01.1981

## 1. Allgemeine Vereinsbeiträge / Aufnahmegebühren / Umlagen

1.1 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Falls bis zum 30. April nicht gezahlt ist, wird ein Zuschlag von 10% des Rückstandes erhoben, der umgehend fällig ist.

Neumitglieder, deren Eintritt nach dem 01. August eines Jahres folgt, zahlen die Hälfte des Beitrages innerhalb von 1 Monat nach Mitteilung über die Aufnahme. Bei Zahlungsverzug von 1 Monat wird ebenfalls ein Zuschlag von 10% des Rückstandes erhoben, der umgehend fällig ist. Mitglieder, die sich in Zahlungsverzug befinden, sind nicht berechtigt, die Sportanlagen des Vereins zu benutzen.

Der Vorstand ist gemäß § 8 der Satzung berechtigt, Mitglieder, die sich um mehr als 3 Monate in Zahlungsverzug befinden, auszuschließen.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 28. Februar eines Jahres beginnt, werden die Beiträge 1 Monat nach Mitteilung über die Aufnahme in den Verein fällig.

### 1.2 Beitragsgruppen

1.2.1 Aktive Einzelmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.2.2 Aktive Ehepaare.

1.2.3 Familienmitglieder zu 1.2.2, die sich in Schul- und Berufsausbildung befinden, jedoch nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen.

1.2.4 Jugendliche aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1.2.5 Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, jedoch nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

1.2.6 Fördernde Mitglieder.

Der Vorstand legt zu Anfang eines jeden Jahres die Beiträge für die einzelnen Gruppen fest.

### 1.3 Beitragsermäßigungen, - stundungen

Sie können nur von den aktiven Mitgliedern in Anspruch genommen werden und sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und zu begründen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den jeweiligen Antrag.

Umstufungen innerhalb der Beitragsgruppen sind jeweils bis zum 31. Dezember eines Vorjahres zu beantragen.

### 1.4 Beitragserlass

In Fällen eines besonderen Vereinsinteresses kann der Vorstand einen Beitragserlass beschließen.

Hierzu ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

### 1.5 Gruppen der Aufnahmegebühr und Fälligkeit

1.5.1 Aktive Einzelmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.5.2 Aktive Ehepaare.

1.5.3 Familienmitglieder zu 1.5.2, die sich in Schul- und Berufsausbildung befinden, jedoch nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen.

1.5.4 Jugendliche aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1.5.5 Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, jedoch nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Der Vorstand legt zu Anfang eines jeden Jahres die Aufnahmegebühr für die einzelnen Gruppen fest.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Mitteilung der Aufnahme fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten analog die Regelungen des Punktes 1.1 dieser Beitragsordnung. Aufnahmegebühr für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entfällt, wenn ein Elternteil mindestens 10 Jahre aktives Vereinsmitglied war.

## 1.6 Gastgebühren

Der Vorstand legt zu Anfang eines jeden Jahres eine Gastgebühr pro Stunde für die Benutzung der Sportanlagen des Vereins fest.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf eine Erhebung der Gastgebühr verzichten.

Das einladende Mitglied ist für die Zahlung der Gastgebühr verantwortlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, einen Erlass der Gastgebühr zu veranlassen.

Die Gastgebühr ist gegen Aushändigung einer besonders dafür vorgesehenen Quittung entweder beim Platzwart, beim Vereinswirt oder bei einem Vorstandsmitglied jeweils vor Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereins zu bezahlen.

Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen sowohl Vorstandsmitgliedern als auch dem Platzwart vorzuzeigen.

Auch bei Erlass der Gastgebühr durch ein Vorstandsmitglied ist eine Quittung anzufordern, die von diesem mit dem Vermerk „kostenlos“ und seiner Unterschrift zu versehen ist.

## 1.7 Besondere Gebühren

Die sporadische Benutzung der Einrichtungen des Vereins für nicht den Verein betreffende Angelegenheiten ist beim 1. Vorsitzenden des Vereins oder in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu beantragen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Der geschäftsführende Vorstand legt für den jeweiligen Fall die Gebühren fest, die vor Benutzung der Einrichtungen des Vereins zur Zahlung fällig werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen auf die Erhebung dieser Gebühren verzichten.

## 1.8 Umlagen

Gemäß § 7 der Satzung ist der Vorstand berechtigt, Umlagen festzulegen.

Bei Festsetzung der Umlagenhöhe wird der Vorstand auch deren Fälligkeit angeben.

Bei Zahlungsverzug gelten analog die Regelungen des Punktes 1.1 dieser Beitragsordnung.

Für Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass gelten analog die Regelungen der Punkte 1.3 und 1.4 dieser Beitragsordnung.

## 1.9 Allgemeines

Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderleistungen des Vereins Kostenbeiträge zu verlangen und deren Fälligkeiten festzusetzen.

Bei Zahlungsverzug erlischt das Recht, diese Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Kostenbeiträge zu erlassen. Hierbei gelten analog die Regelungen des Punktes 1.4 dieser Beitragsordnung.

## 2. Hallengebühren

Vor Beginn einer Hallensaison legt der Vorstand die jeweilige Hallengebühr pro Stunde fest. Der Gesamtbetrag der von dem jeweiligen Hallenbenutzer für den vom Vorstand festgelegten Abrechnungszeitraum zu zahlenden Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug erlischt das Recht, die Halle zu benutzen. Ermäßigungen und Stundungen für Hallengebühren sind nicht möglich. Der Vorstand kann die Halle zu Trainingszwecken kostenlos zur Verfügung stellen, jedoch gelten hierbei analog die Regelungen des Punktes 1.4 dieser Beitragsordnung.